Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 8

Artikel: Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

In der Schweiz Wohnende können nicht gültig im Ausland adoptieren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Ehepaar, das seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und auf einer Reise ins Ausland vor ausländischen Behörden eine Kindesadoption vornehmen lässt, kann diese Adoption in der Schweiz nicht in das Familienregister seiner Heimatgemeinde eintragen lassen.

Dieser Entscheid der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes deckt sich mit einer bereits vom Justizdepartement und vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn geäusserten Meinung.

Es gibt in der Schweiz keine gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung im Auslande vollzogener Adoptionen. Die Vorschriften über die Anerkennung im Auslande geschlossener oder geschiedener Ehen können für die Adoption nicht herangezogen werden.

Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) schreibt in Artikel 8a, Absatz 1, vor, dass die Behörde des Wohnsitzes zuständig sei, eine Adoption auszusprechen, wenn die adoptierende Person oder die adoptierenden Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. (Absatz 2 geht bei ausländischem Wohnsitz von Schweizer Adoptierenden davon aus, dass sie an ihrem ausländischen Domizil adoptieren; ist dies nicht möglich, so kommt Adoption vor der Behörde des schweizerischen Heimatortes in Frage, falls die Adoption im Ausland anerkannt wird und aus ihr dem Kinde kein schwerer Nachteil erwächst.) Die Adoption muss jedenfalls, um in der Schweiz anerkannt zu werden, von einer Behörde rechtskräftig ausgesprochen sein, die nach den schweizerischen Bestimmungen über internationale Privatrechtsverhältnisse hiezu zuständig war. Die schweizerische Anerkennung einer Adoption durch Schweizer knüpft nach diesen Bestimmungen an den Wohnsitz, allenfalls die Heimat, der Adoptierenden und nicht etwa des Adoptierten an. Das hier nicht anwendbare Haager Übereinkommen (über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt) vom 15. November 1965 bezeichnet in Artikel 3 ebenfalls die Behörden des Staates, in welchem die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beziehungsweise deren Heimatbehörden, als zuständig. (Urteil vom 3.2.78) Dr. R. B.

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz

Wer in der Sozialarbeit steht, beschäftigt sich nicht nur mit dem Individuum oder der Gruppe, denen zu ihrem eigenen Wohle und ebensosehr im Interesse der Allgemein-

heit im seelischen-geistigen und/oder materiellen Bereich geholfen werden muss — er befasst sich im gleichen Ausmass mit der Mit- und Umwelt, in die ein Klient hineingestellt ist und in der er sich zurechtzufinden und zu bewähren hat. Unter diesem zweiten Aspekt können dem Sozialarbeiter alle Bestrebungen eines wirksamen und sinnvollen Umweltschutzes keineswegs gleichgültig sein. Das Eidgenössische Amt für Umweltschutz, 3003 Bern, gibt unter dem Titel "Umweltschutz in der Schweiz" periodische Mitteilungen heraus, die beim betreffenden Amt unentgeltlich bezogen werden können.

Den Mitteilungen Nr. 1/1978 ist zu entnehmen, dass ein neuer Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz vorliegt, nachdem der erste Gesetzesentwurf von anfangs 1974 in der Vernehmlassung teilweise auf erheblichen Widerstand gestossen war. Der Entwurf will vier Ziele erreichen: Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern; bestehende Einwirkungen vermindern; die Behörden dazu veranlassen, umweltgerecht zu handeln; die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Information der Öffentlichkeit über den Umweltschutz fördern. (Mit dem Gewässerschutz befasst sich das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.)

Der neue Gesetzesentwurf beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- a) Das Verursacherprinzip soll verhindern, dass die Allgemeinheit weiterhin jene Kosten trägt, die sich den Verursachern von Umweltbelastungen zurechnen lassen.
- b) Dem *Vorsorgeprinzip* gemäss soll alles Mögliche und Zumutbare zum Schutz der Umwelt vorgekehrt werden, bevor eine offensichtliche Schädigung der Umwelt eingetreten ist. Allfällige Umweltbelastungen von morgen sollen also bereits heute durch entsprechende Massnahmen verhindert werden.
- c) Das Kooperationsprinzip sieht vor allem eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen vor. Diese Zusammenarbeit muss sich nötigenfalls auch auf private Kreise ausdehnen. Und manche Probleme sind nur in enger internationaler Zusammenarbeit zu lösen.
- d) Gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist darüber zu wachen, dass die Aufwendungen für Umweltschutzmassnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den zu erzielenden Ergebnissen stehen. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft erhalten bleiben.

Hoffen wir, dass die Anwendung dieses Gesetzes, wenn es einmal in Kraft getreten ist, dazu beiträgt, möglichst für die gesamte Bevölkerung umweltfreundliche Wohngelegenheiten und Arbeitsstellen zu schaffen. Denn gesunde Lebensverhältnisse rufen auch nach Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, nach Erfassung umweltgefährdender Stoffe und Erzeugnisse sowie nach einer Abfallbeseitigung ohne negative Konsequenzen. Die durch einen wirksamen Umweltschutz geschaffene Lebensqualität trägt zweifelsohne dazu bei, den Anreiz zu sozialem Fehlverhalten abzubauen.

M. H.